

zwischen Kirche und Staat kann die Kirche heutzu- tage von dem größten Teil der angeführten Strafen keinen Gebrauch mehr machen. Doch kann sie gegen die Laien noch einschreiten mit Nöge, Zwangsbaße, Entziehung kirchlicher Ehrenrechte, so der Patenschaft, mit Verweigerung der Kommunikation und besonders des kirchlichen Begräbnisses. Bei Geistlichen kann sie auf Geldstrafen und Freiheitsentziehung in Gestalt der Einweisung in ein Correctionshaus, Kloster oder Demericanstift erkennen.

Besonders aber bestehen an vindictativen Strafen gegen die Cleriker:

1. Die Strafverziehung (*translocatio*), die aus Gründen nach hochheiligem kanonischen Proceß erfolgende Verziehung eines Clerikers auf ein weniger gutes Beneficium.

2. Die Amtsentziehung (*privatio beneficii*), die definitive Entziehung der Pfründe auf Grund eines natürliehen oder gerichtlich eingeklagten oder prozessualisch erwiesenen Vergehens. Jedoch wird der Schuldige nicht unfähig, nach eingetretener Besserung ein anderes Beneficium zu erhalten. Immerhin könnte der kirchliche Richter zugleich mit der *privatio beneficii* eine Ungültigkeitsklärung zur Erneuerung eines andern Amtes verschaffen (*Trid. sess. XIV de ref. c. 6; sess. XXI de ref. c. 1; sess. XXIII de ref. c. 1*).

3. Die Deposition, die lebenslängliche Entziehung eines Clerikers von jeder Ausübung eines bereits empfangenen *ordo* und jeder Jurisdiction mit bleibender Inhabilität zu einem Beneficium. Doch geht das *privilegium fori et canonici* dadurch nicht verloren. Sonst aber ist der Deponierte ungeduldet des unheilbaren priesterlichen Charakters den Laien gleich zu behandeln (*c. 9, D. XXVIII*). Die Deposition eines Bischofs kommt dem Papste zu, die eines Priesters nimmt der Bischof unter Beirat des Kapitels vor, und die eines Mönchs kann der Bischof für sich allein vollziehen. Dieselbe erfolgt bei besonders schweren und argemüthigen Verbrechen. Bei eingetretener Besserung kann die Deposition wieder aufgehoben werden.

4. Die Degradation beraubt den Schuldigen auch des *privilegium fori et canonici* (*c. 10, X de iud. 2, 1; Trid. sess. XIII de ref. c. 4*). Diese Strafe kommt nur zur Anwendung bei sehr schweren oder gar todwürdigen Verbrechen. In solchen Fällen nämlich hat die staatliche Gewalt vielmals schon im Mittelalter den Schuldigen trotz des *privilegium fori*, d. h. trotz des beim Cleriker allein kompetenten kirchlichen Gerichts, vor ihr Forum gezogen. Daher mußte ein solcher zuvor vom kirchlichen Richter seiner kirchlichen Privilegien entsetzt werden, um dem weltlichen Richter überlassen werden zu können. So unterschied man die Degradation von der Deposition. Das Recht unterscheidet näherhin *degradatio verbalis* und *degradatio actualis a. sollemnis*. Die *degradatio verbalis* besteht

in der gerichtlichen Untersuchung und Konstatierung der Schuld, der Absetzung von Amt, der Erklärung der Unfähigkeit, wieder ein solches zu erhalten, und in dem Urtheil, daß der Verbrecher die Degradation und die Auslieferung an die weltliche Gewalt verdiene. Gerade durch das letztere Moment unterscheidet sich die Degradation von der Deposition und die *degradatio verbalis* von der *degradatio actualis*. Letztere ist die durch den seelsüchtigen Bischof vorgenommene Abnahme der geistlichen Insignien und Gewänder, welche dem Schuldigen gemäß seiner *ordines* gebühren und mit welchen bekleidet er vor dem Bischof erscheint. Die *degradatio verbalis* dagegen ist ein Akt der Jurisdiction und kann daher schon vom konfirmirten Bischof oder in dessen Auftrag durch den Generalsekretär oder den Kapitularkleriker vorgenommen werden. Bei der Degradation eines Priesters müssen sechs, bei der eines Mönchs drei weitere Bischöfe bzw. inkultrirte Prälaten oder Äbte als Richter beigezogen werden (*c. 1 in VI^o de haeret. 3, 2; Trid. sess. XIII de ref. c. 4*). Ubrigens verliert auch der Degradirte die spirituelle Befähigung und den character *indolebilis* nicht. Er könnte also in Rollen geistliche Handlungen verrichten. Der Papst konnte eine komplette und der Bischof wenigstens eine *degradatio verbalis* wieder aufheben.

VIII. Die Stellung, welche der Staat zu den Kirchenstrafen genommen hat, ist zu verschiedenen Zeiten verschieden gewesen.

Der mittelalterliche katholische Staat anerkannte durchaus die kirchliche Strafgesetzgebung und unterstützte die Kirche in deren Durchführung hinsichtlich der rein kirchlichen Vergehen und Verbrechen. Ebenso vereinbarte er mit ihr die Strafgesetzgebung und deren Durchführung hinsichtlich der *delicta mixta*, d. h. jener Vergehen und Verbrechen, die eine kirchliche und eine bürgerliche Seite an sich tragen. Entschieden war in der Regel die Prävention, d. h. wenn die Sache zuerst beim kirchlichen Richter anhängig geworden war, verzögerte dieser auch die bürgerliche Strafe und führte sie eventuell mit Hilfe des bürgerlichen Richters durch, falls sie nicht Leibes- oder Lebensstrafe war, die immer der bürgerliche Richter erstattete. Obgleich aber die Klage zuerst an den weltlichen Richter, so erfolgte die bürgerliche Bestrafung, und die Königreue der Kirche beschränkte sich auf den Rechtsbehelf (*c. 8, X de foro compet. 2, 2*). Bei den *delicta mixta* bestrafte die Kirche wenigstens bei den Clerikern auf Grund des *privilegium fori* allein.

Der moderne Staat ist entweder partiellkirchlich oder hat sich von der Kirche mehr oder weniger getrennt. Im letzteren Fall kümmert er sich um die kirchliche Strafgesetzgebung und deren Durchführung so gut wie nicht oder höchstens so weit, als er einem privatautonomem Verein zur Ausführung seiner Statuten und zum Schutz seiner Rechte beizuhelfen ist. Der partiellkirchliche Staat gestattet der Kirche den unbeschränkten Gebrauch ihrer *Ordinales*, Dis-